



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Jan Schiffers**
und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gefangenentelefonie
(Drs. 18/23106)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„¹Gefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche innerhalb Deutschlands zu führen.“
2. In § 2 Nr. 2 Buchst. a wird Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:
„¹Untersuchungsgefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche innerhalb Deutschlands zu führen.“

Begründung:

Insassen in bayerischen Justizvollzugsanstalten werden Telefongespräche ins Inland gestattet, sodass sie ihre Kontakte zu Familien und ihrem sozialen Umfeld zur Resozialisierung wahren können. Auslandsgespräche sind von dieser Änderung ausgenommen, da ihnen finanzielle Gründe entgegenstehen. So erfordern Telefongespräche ins Ausland überwiegend den Einsatz von professionellen Dolmetschern, die zusätzlich Kosten verursachen, die nicht von den Häftlingen getragen werden. Auch können die Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, da die Überwachung von Telefongesprächen oder anderer Formen der Telekommunikation ins Ausland grundsätzlich schwieriger umgesetzt werden kann als im Inland.